

Öffentliche Bekanntmachung: Verfügung des Gesundheitsamts

Öffentliche Bekanntmachung: Verfügung

Im Kanton Graubünden sind zwei Fälle des Coronavirus bestätigt. Aufgrund dieses Sachverhalts hat das Gesundheitsamt gestützt auf Art. 40 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) in Verbindung mit Art. 35 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; BR 500.010), am 27. Februar 2020

verfügt:

In den Regionen Maloja, Bernina, Engiadina Bassa/Val Müstair und Misox gilt vorläufig bis am Sonntag, 8. März 2020, 24.00 Uhr Folgendes:

1. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen mit überregionalem Charakter ist untersagt.
2. Der Schulbetrieb kann regulär durchgeführt werden.
3. Den Schulen ist es untersagt, Ausflüge oder Reisen ins Ausland durchzuführen.
4. Diese Verfügung ergeht unter Hinweis auf Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG, wonach mit Busse bestraft wird, wer sich vorsätzlich gegenüber Massnahmen der Bevölkerung widersetzt (Art. 40 EpG). Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).

Gesundheitsamt Graubünden
Der Leiter
Dr. Rudolf Leuthold